

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/af54fb12-9258-3ef2-8c09-fdf6eea26a34

BibliografieTitelBundesberggesetz (BBergG)Amtliche AbkürzungBBergGNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.750-15

## § 117 BBergG - Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung, Rechte Dritter

- (1) Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den Vorschriften des <u>Bürgerlichen Gesetzbuchs</u> über die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens im Falle einer unerlaubten Handlung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - 1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro.
  - Im Falle einer Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache; dies gilt nicht für die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- (2) Auf die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Bergschadens finden die Vorschriften des <u>Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</u> entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Entschädigung gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

